

Stiftungssatzung

der

Stiftung Hospiz Bietigheim-Bissingen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hospiz Bietigheim-Bissingen.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Hospiz-Gedankens in Bietigheim-Bissingen durch Förderung des „Trägerverein Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.“ in 74321 Bietigheim-Bissingen. Die Stiftung fördert laufend ideell und durch Zuschüsse die satzungsmäßigen Aufgaben des Trägervereins Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.
2. Der Stiftungszweck kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifterinnen und Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Gewährung solcher Leistungen nicht erworben.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 176.000 EUR in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Wert erhaltende oder Wert steigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats zulässig.
3. Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**). Darunter fallen auch Zuwendungen, die in einem Spendenaufruf als Zustiftungen bezeichnet wurden.
4. Erträge (insbesondere aus der Vermögensverwaltung) können bis zu 33 % des jährlichen Überschusses zur Erhaltung der Stiftungssubstanz dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.
5. Rücklagen können für beschlossene, wegen größeren Mittelbedarfs aber erst in Zukunft zu realisierende Vorhaben gebildet werden.
6. Wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens vorübergehend in zwingend erforderlichen Fällen angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme darf der Fortbestand der Stiftung aber nicht gefährdet werden.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter bzw. Dritter (**Spenden**).
2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spendeneingänge, bei denen es sich nicht um Zustiftungen handelt, sind unter Beachtung von § 5 zeitnah für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
2. Der erste Vorstand wird von den Stiftern mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stifter bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Dem Vorstand soll ein Vorstandsmitglied des Trägervereins Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V. angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (fünf Jahre) gewählt und eingesetzt.
5. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt.

§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in. Im Innenverhältnis ist die Vertretung durch die/den Stellvertreter/in auf Fälle der Verhinderung oder für den Fall des Ausscheidens der/des Stiftungsvorstandsvorsitzenden beschränkt.
2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten

- Vergaberichtlinien
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
3. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der in der Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters.
 5. Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat (§ 10 der Satzung) über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. Der Stiftungsvorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und hat auf Verlangen des Stiftungsrats Auskunft zu erteilen. Der Stiftungsvorstand kann jedoch durch Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise von der Teilnahme an der Stiftungsratssitzung ausgeschlossen werden.
 6. Mindestens einmal jährlich hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs, höchstens **neun** Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stifterinnen und Stifter bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt.

Der jeweilige Oberbürgermeister, ersatzweise ein Bürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen, der vom Oberbürgermeister benannt wird, ist Stiftungsratsmitglied kraft Amtes, sofern dieses Amt von dem jeweils Berufenen nicht abgelehnt wird. Ein Stiftungsratsmitglied soll aus dem Bereich Wirtschaft/Finanzen kommen.

2. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt entweder durch Tod, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der/dem Stiftungsratsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in zu erklären. Die Abwahl erfolgt durch einen Beschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht hat. Das betroffene Mitglied muss jedoch vorher angehört werden.
5. Erlischt die Mitgliedschaft eines Stiftungsratsmitgliedes, so kann der Stiftungsrat für das ausgeschiedene Stiftungsratsmitglied eine/einen Nachfolger/in wählen. Fällt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder jedoch unter die Mindestmitgliederzahl von sechs Stiftungsratsmitgliedern, sind die übrigen Stiftungsratsmitglieder verpflichtet, unverzüglich weitere Stiftungsratsmitglieder zu wählen, bis die Mindestzahl von sechs Stiftungsratsmitgliedern wieder erreicht wird.

Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifter/innen/willens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung von deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
 - c) Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stiftungsorgane)
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands und der/des stellvertretenden Vorsitzenden nach § 8 dieser Satzung
 - e) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
 - f) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung
 - g) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
 - h) Entlastung des Vorstands

3. Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von der/vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind alle Mitglieder einverstanden, so kann der Stiftungsrat Beschlüsse auch im Wege des Umlaufs (Postweg, Telefax, E-Mail usw.) fassen.

Eine Beschlussfassung ist immer möglich, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und gegen die Abstimmung keine Einwendungen erheben.

5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der im Stiftungsrat abgegebenen Stimmen.

Zu folgenden Beschlüssen des Stiftungsrates ist eine **Mehrheit von 2/3** aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:

- a) Vermögensumschichtungen nach § 5 Ziffer 2 der Satzung
 - b) Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern nach § 10 Ziffer 4 der Satzung
 - c) Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 Ziffer 5 der Satzung
 - d) Satzungsänderungen u. a. nach § 12 der Satzung
 - e) Vermögensanfall nach § 13 der Satzung
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, in ihrer/seiner Abwesenheit die ihrer/s/seiner/r/s Stellvertreter/in.

6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Versammlungsleiter/in und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
7. Willenserklärungen des Stiftungsrates werden von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, abgegeben.
8. Alles Weitere regelt eine Stiftungsratsordnung, sofern diese vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterinnen und Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates zustande kommt.
2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterinnen und Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
3. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an den Verein „Trägerverein Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.“, ersatzweise an den Verein „Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e. V.“

Der jeweils Bedachte muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Stiftungsrat fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Der Stiftungsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Kasse, Rechnungsbücher, Belege, Niederschriften usw. einzusehen.

Bietigheim-Bissingen, den 10. Juli 2004

Satzung in der geänderten Fassung vom 25. Juli 2011